

Neuordnung des Archivwesens in den Kirchgemeinden

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Mit dem Erlass der neuen Kirchenordnung (KO) vom 17. Februar 2014 (in Kraft getreten auf 1. Dezember 2014) hat die Synode die Verantwortung der Kirchgemeinden und der Landeskirche für das Archivwesen bekräftigt und erweitert. In § 158 Abs. 1 KO wird dem Kirchenrat die Kompetenz erteilt, eine Verordnung über die Register- und Aktenführung, Amtsübergabe und Archivverwaltung zu erlassen. Die Regelungskompetenz wurde über die Registerführung und die Archivverwaltung hinaus auf die Aktenführung und damit auf die aktuelle Geschäftsführung in den Kirchgemeinden ausgedehnt. § 72 Ziffer 5 der Kirchenverfassung (KGS 5.1) legt fest, dass der Erlass einer Verordnung zum Archivwesen in die Kompetenz des Kirchenrates fällt.

Die bestehende Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau über die Führung der pfarramtlichen Register und die Einrichtung und Verwaltung der Pfarrarchive in den Kirchgemeinden vom 6. Februar 1980 (KGS 8.7) ist vor allem in Bezug auf die im Pfarrarchiv aufzubewahrenden – z. B. von der Landeskirche und vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK herausgegebenen – Akten und Schriftstücke überholt. Zudem sagt der bald 40 Jahre alte Erlass nichts zur Aktenführung. Als Registraturplan taugte die in der Verordnung enthaltene Registerordnung nur bedingt. Immer wieder wurde der Kirchenrat in den letzten Jahren nach einem Registraturplan für die Kirchgemeinden gefragt. In den Kirchgemeinden bestehen unterschiedliche Archivstrukturen, die von den Kirchgemeinden – zum Teil unter Zuzug von privaten Archivdienstleistern – aufgebaut wurden. Sie dienen der Ordnung der Archivbestände und ihrer Erschliessung und erfüllen damit ihren Zweck.

Wenn der Kirchenrat sich vor drei Jahren dafür entschieden hat, eine Neuordnung des Archivwesens in den Kirchgemeinden in die Wege zu leiten, verfolgt er damit zwei Ziele:

1. Das Archivwesen für Kirchgemeinden und Landeskirche soll aufgrund der geänderten Bestimmungen der Kirchenordnung vom 17. Februar 2014 aktualisiert und mit der Anforderung, dass auch eine sachgerechte «Aktenführung» verlangt wird, ergänzt werden.
2. Kirchgemeinden und Landeskirche erhalten die notwendigen Grundlagen und Werkzeuge für eine zeitgemässe Aktenführung und Archivierung. Dazu gehören Hilfsmittel wie ein Musterregistraturplan und ein Leitfaden zu Aktenführung und Archivierung.

Unter Zuzug von externen Fachleuten hat der Kirchenrat in den Jahren 2016 und 2017 einen Entwurf für eine Verordnung zur Aktenführung und Archivierung erarbeitet. Im November 2017 hat die Synode mit dem Budget 2018 ein Projekt bewilligt, mit dem nun die nötigen Hilfsmittel für das Archivwesen in den Kirchgemeinden erarbeitet wurden. Dazu wurde das Pensum des Kirchenratsaktuars – befristet – um 10 Stellenprozent erhöht und es wurden Fr. 15'000.- für ein Projektberatungsmandat in Archivfragen bereitgestellt.

Im Juni 2018 waren die Arbeiten am Projekt Neuordnung des Archivwesens in den Kirchgemeinden so weit gediehen, dass der Entwurf für die neue Verordnung des Kirchenrates zu Aktenführung und Archivierung zusammen mit einem Leitfaden und einem Musterregistratorplan in eine Vernehmlassung gegeben werden konnte. In der Vernehmlassung wurden die Stossrichtung der neuen Verordnung und die erarbeiteten Hilfsmittel wie Leitfaden und Musterregistratorplan begrüsst und es wurde der Wunsch geäussert, dass die Landeskirche die Kirchgemeinden bei der Einführung und der dauerhaften Anwendung der neuen Grundlagen für das Archivwesen unterstützen soll. Die Auswertung der Vernehmlassung finden Sie im Internet unter: www.evang-tg.ch
→Downloads →Sachthema auswählen →Vernehmlassungen

Aufgrund von § 158 Abs. 2 KO gehört es zu den Aufgaben des Kirchenrates, die «Führung des Archivs im Rahmen von Visitationen und Amtsübergaben zu prüfen».

Aufgrund der Kirchenordnung fühlt sich der Kirchenrat verpflichtet, mit dem Erlass der neuen Verordnung zu Aktenführung und Archivierung (KGS 8.7) dafür zu sorgen, dass die Anforderungen, die die Verordnung an die Aktenführung und Archivierung stellt, von den Kirchgemeinden auch erfüllt werden können. Dazu sind – über die Projektphase, die noch bis Ende Juni 2019 dauert, hinaus – zusätzliche Anstrengungen bei der Beratung und Unterstützung und bei der Visitation der Kirchgemeindearchive nötig. Ohne die Unterstützung der Landeskirche würde mit dem Erlass der neuen Verordnung zu wenig geschehen und beim Zustand der Kirchgemeindearchive würden die aktuell bestehenden grossen Unterschiede bestehen bleiben.

Der Kirchenrat betrachtet es als seine Verpflichtung, schrittweise dafür zu sorgen, dass Aktenführung und Archivierung in den Kirchgemeinden verbessert und weiterentwickelt werden können. Mit einem Angebot an Beratung, Schulung, Unterstützung und periodischen Visitationen will der Kirchenrat einen Prozess in Gang setzen, der zur Sicherung und zur Verbesserung des Stands der Archivführung in den Kirchgemeinden beiträgt.

Damit die Landeskirche die Kirchgemeinden bei der Pflege und der Entwicklung der Aktenführung und der Archivierung beraten und unterstützen kann, soll das Stellenpensum für das Kirchenratsaktuariat ab 1. Januar 2019 von 80 auf 90 Stellenprozent (unbefristet) erhöht werden. Weiter sollen im Budget – jährlich wiederkehrend – Fr. 15'000.- für die strategische Beratung des Kirchenrates bei der Weiterentwicklung von Aktenführung und Archivwesen und für die fachliche Unterstützung der Kirchgemeinden (z. B. durch das Staatsarchiv) zur Verfügung gestellt werden. Bei der strategischen Beratung ist eine dauernde Begleitung durch eine externe Fachperson aus dem Archivwesen und bei der Unterstützung der Kirchgemeinden an eine noch festzulegende Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau gedacht. Durch diese Massnahmen fallen für die Landeskirche jährlich zusätzliche Kosten von insgesamt rund Fr. 32'000.- an (Fr. 16'400.- für Stellenaufstockung Kirchenratsaktuar und Fr. 15'000.- für Fachberatung und befristete, punktuelle Aufträge).

Wie wird der neue Arbeitsbereich Aktenführung und Archivwesen organisiert?

Die Organisation des neuen Arbeitsbereichs Aktenführung und Archivwesen ist so vorgesehen, dass die Verantwortung beim Kirchenrat liegt. Das Aktuarat des Kirchenrates ist sowohl für die strategische Weiterentwicklung als auch für regelmässige Visitation/Inspektion der Archive in den Kirchgemeinden zuständig. Das Fachwissen und die Steuerung der Entwicklung zur Aktenführung und Archivierung in den Kirchgemeinden soll beim Kirchenrat liegen. Das Aktuarat des Kirchenrates nimmt bei der Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs Aktenführung und Archivwesen und bei der Visitation der Kirchgemeinden die externen Dienste einer Fachberatung und des Staatsarchivs des Kantons Thurgau in Anspruch. Zu den Diensten, die von Dritten erbracht werden, bestehen folgende Vorstellungen:

Strategische Beratung: Der Kirchenrat lässt sich bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Aktenführung und Archivierung strategisch beraten: Schrittweise Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (Masterplan), Durchführung und Angebot von Aus- und Weiterbildungsangeboten, inhaltliche und organisatorische Impulse zu Aktenführung und Archivierung, Umstellung von der Aktenführung in Papierform zur elektronischen Aktenführung und Beratung der Kirchgemeinden beim Aufbau einer elektronischen Aktenführung und der elektronischen Endarchivierung. Es ist eine Zusammenarbeit mit einem externen Fachberater vorgesehen. Die Verantwortung liegt beim Aktuarat des Kirchenrates bzw. beim Kirchenrat.

Visitation/Inspektion: Regelmässige, turnusmässige Visitation zum Zustand der Archive und der Aktenführung in den Kirchgemeinden (z. B. alle vier Jahre) mit Empfehlungen zur schrittweisen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben durch den Kirchenrat. Der Kirchenrat gibt den Kirchgemeinden regelmässig Bericht zum Zustand von Archivierung und Aktenführung und macht konkrete Vorschläge/Auflagen zur Qualitätssicherung und Verbesserung. Bei den Visitationen/Inspektionen der Kirchgemeinearchive ist eine Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau angedacht/vorgesehen. Die Verantwortung liegt beim Aktuarat des Kirchenrates bzw. beim Kirchenrat.

Anträge

- 1. Für die dauerhafte Betreuung des Archivwesens in den Kirchgemeinden bewilligt die Synode auf 1. Januar 2019 die Erhöhung des Stellenumfanges für das Aktuarat des Kirchenrates von 80 auf 90 Stellenprozente.**
- 2. Im Budget der Landeskirche ist – jährlich wiederkehrend – ein Betrag von Fr. 15'000.- aufzunehmen, der für Fachberatung und Unterstützung im Archivwesen der Kirchgemeinden vorgesehen ist. Der Betrag von Fr. 15'000.- wird ins Budget 2019 der Landeskirche aufgenommen und muss jährlich mit dem Budget neu genehmigt werden.**

Frauenfeld, den 25. Oktober 2018

Evangelischer Kirchenrat des Kantons Thurgau

Der Präsident

Der Aktuar

Pfr. Wilfried Bühler

Ernst Ritzi